

EINKAUFSBEDINGUNGEN

EDER MASCHINENBAU GMBH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Einkaufsbedingungen („EB“) der EDER Maschinenbau GmbH (im Folgenden auch: „EDER“) gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“).
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden Liefer-/Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit dem Lieferanten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EDER ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und EDER dem nicht ausdrücklich widerspricht; sie erlangen ferner auch nicht dadurch Gültigkeit, dass EDER – auch in Kenntnis der AGB des Lieferanten – ohne weiteren Vorbehalt die Lieferungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und EDER.
- (4) Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen in Textform bestätigen. Ebenso sind alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag in Textform abzugeben.
- (5) EDER ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unter dem Vertrag begründete Lieferansprüche gefährdet werden und der Lieferant - trotz Aufforderung - nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

2. Angebote - Bestellung

- (1) Die Angebote des Lieferanten erfolgen für EDER kostenlos und sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage von EDER zu halten und auf etwaige Abweichungen, offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung (einschließlich der Bestellunterlagen) zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme ausdrücklich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Bestellungen sind für EDER nur verbindlich, wenn sie in Textform getätigt werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch EDER in Textform. Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte

Lieferungen oder Leistungen. Ein Schweigen auf Vorschläge, Forderungen etc. des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung zum Vorschlag des Lieferanten durch EDER.

- (3) Jede Bestellung von EDER, die der Lieferant annehmen möchte, ist vom Lieferanten zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung bei EDER nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten ein, gilt sie als neues Angebot und bedarf der Annahme durch EDER. Bei formloser Geschäftsanbahnung gilt die Bestellung von EDER in Textform als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- (4) Eine von der Bestellung von EDER abweichende Auftragsbestätigung wird nicht anerkannt, auch wenn EDER dieser nicht widersprochen hat.
- (5) Erfolgt das Angebot aufgrund einer Anfrage von EDER, darf von den in der Anfrage enthaltenen Vorgaben nur abgewichen werden, wenn EDER hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Nimmt der Lieferant eine Bestellung von EDER nicht innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Zugang an, ist EDER zu deren Widerruf berechtigt.
- (7) EDER ist berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes/Liefertermins auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten – unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen – zumutbar ist. Bei einer Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Sofern nicht anders vereinbart, sind die angegebenen Preise Festpreise; Kosten für alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, sowie alle Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der von EDER angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen eingeschlossen. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Soweit EDER nach den vertraglichen Vereinbarungen Transportkosten zu tragen hat, ist bei jeder Lieferung die für EDER günstigste Transportmöglichkeit zu wählen.
- (2) Rechnungen können von EDER nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer - angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) EDER bezahlt, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) EDER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen EDER in gesetzlichem Umfang zu. Dem Lieferanten steht das Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder von EDER anerkannter Geldforderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und fällig ist.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sollte in der Bestellung oder anderweitig keine Lieferzeit vereinbart sein, beträgt sie drei Wochen ab Vertragsschluss. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Tag des Eingangs der Ware bei der von EDER genannten Verwendungsstelle bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme. Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird er EDER unverzüglich und in Textform davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen alternativen Lieferzeitpunkt benennen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, hat er EDER die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Ansprüche von EDER wegen Lieferverzuges des Lieferanten bleiben dadurch unberührt.
- (2) Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Lieferant nur nach Zustimmung per Textform durch EDER berechtigt. Die Annahme von Mehrlieferungen steht im alleinigen, freien Ermessen von EDER.
- (3) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch EDER enthält keinen Verzicht auf Ansprüche oder Rechte.
- (4) Wenn der Lieferant durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Aufruhr, Krieg, Brand, Überschwemmung, Pandemien, Epidemien) oder durch andere für ihn unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Umstände außerstande ist, die vereinbarte Frist oder den vereinbarten Termin einzuhalten, verlängert sich die Lieferzeit um den störungsbedingten Zeitraum. Der Lieferant kann sich auf die vorgenannten Gründe nur berufen, wenn er EDER unverzüglich über die aufgetretene Störung und deren voraussichtliche Dauer informiert. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer und eine Abnahme infolge der Verzögerung für EDER unzumutbar, ist EDER berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall einer Teilerfüllung ist EDER berechtigt, vom Vertrag als Ganzem zurückzutreten, falls EDER an der Teilleistung kein Interesse hat.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges stehen EDER die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist EDER berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Im Falle des Lieferverzuges steht EDER – ungeachtet der Ansprüche des vorstehenden Absatzes – ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der gesamten Auftragssumme. EDER behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen. Verlangt EDER Verzugschadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, EDER nachzuweisen, dass er

die Pflichtverletzung entweder nicht zu vertreten hat, oder dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus an den in der Bestellung genannten Ort zu erfolgen (Bringschuld). Wenn ein Bestimmungsort nicht genannt ist, hat die Lieferung an den Geschäftssitz von EDER zu erfolgen. Der Bestimmungsort oder der Geschäftssitz ist Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- (2) Dabei geht die Gefahr auf EDER über, wenn der Lieferant die Ware in ein Lager von EDER eingebracht hat oder die Ware sonst am Erfüllungsort an EDER übergeben wurde.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von EDER anzugeben.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, Ware, die an EDER versendet bzw. die an EDER geliefert wird, stets frei von Verpackungsmängeln anzuliefern. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich EDER vor, entstandene Schäden geltend zu machen.
- (5) Die Übereignung der Ware auf EDER hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt EDER jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. EDER bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (6) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Eintritt des Annahmeverzugs. Jedoch hat der Lieferant EDER in jedem Fall, selbst wenn EDER zu Mitwirkungen oder Handlungen verpflichtet ist, seine Leistung anzubieten. Der Lieferant kann, wenn EDER sich im Annahmeverzug befindet, seine Mehraufwendungen ersetzt verlangen.

6. Gewährleistung – Mangeluntersuchung

- (1) Die Liefergegenstände sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entsprechen (§ 434 BGB). Bei Vorliegen von Sach- und/oder Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Anleitungen) stehen EDER sämtliche Mängelansprüche zu. Dabei gelten jedoch zu Gunsten von EDER die nachfolgenden Ergänzungen in den Absätzen 2 bis 8
- (2) Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Zur Beschaffenheitsvereinbarung gelten mindestens die

Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in diesen einbezogen wurden, insbesondere wenn EDER in der Bestellung die Beschreibung bezeichnet oder auf diese Bezug genommen hat.

- (3) Wenn die Ware digitale Elemente oder sonstige digitale Inhalte beinhaltet, hat der Lieferant die digitalen Inhalte bereitzustellen und zu aktualisieren. Dies gilt zumindest, soweit sich dies aus der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des Abs. 1 und/oder 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder des Lieferanten ergibt.
- (4) Zur Untersuchung der gelieferten Ware und zur Rüge von Mängeln ist EDER erst nach vollständiger Lieferung und nur im Hinblick auf solche Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren – soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang überhaupt tunlich – erkennbar sind, verpflichtet. Soweit danach im Einzelfall eine Rügepflicht besteht, gilt die Rüge jedenfalls dann als unverzüglich erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bei offensichtlichen Mängeln bzw. innerhalb von 10 Kalendertagen, nachdem ein verdeckter Mangel erkannt wurde oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war, abgesendet wird.
- (5) Die zur Prüfung des Vorliegens eines Mangels und der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. Das gilt auch dann, wenn die Prüfung des Mangels ergibt, dass kein Mangel vorlag. Der daraus sich unter Umständen etwaig ergebende Schadensersatzanspruch des Lieferanten, bleibt unberührt, allerdings mit der Maßgabe, dass EDER nur haftet, wenn EDER das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.
- (6) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Ware, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von EDER durch Neulieferung der mangelhaften Produkte oder durch Nachbesserung zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt, Minderung und/oder zum Schadensersatz, bleiben unberührt.
- (7) EDER ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- (8) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 445a, 445b BGB eingreifen.

7. REACH Konformität und Informationspflichten / RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EU

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, betreffend der an EDER gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an EDER gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH

Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist EDER auf Anforderung in Textform nachzuweisen.

- (2) Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnisse oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen – spätestens mit Lieferung – an EDER zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an EDER weiterzuleiten.
- (3) Wird EDER wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist EDER berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schades zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.
- (4) Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungs-pflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.
- (5) Der Lieferant hat die Umweltauflagen gemäß dem deutschen und europäischen Recht, einschließlich der EU-Richtlinie 2011/65/EU „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ (RoHS-Richtlinie) und des Elektroggesetzes vollumfänglich zu erfüllen.
- (6) Elektro- und Elektronikgeräte jeder Gerätekategorie sowie Bauteile für diese müssen die Stoffverbote der EU-Richtlinie 2011/65/EU und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und sonstigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat dazu eine schriftliche Konformitätserklärung auszuhändigen. Diese Geräte müssen mit einem CE-Zeichen und mit dem Symbol nach Anhang IX der EU-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) versehen sein.
- (7) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS-Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

8. Haftung – Freistellung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, EDER auf erstes Anfordern von jeglichen Verpflichtungen zum Schadenersatz – unter Einschluss von Prozesskosten – freizustellen, die EDER infolge mangelhafter Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen ungenügender Dokumentation, Bedienungs- und Wartungsanleitung oder aus irgendwelchen

anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entstehen, oder gegen EDER von dritter Seite geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn EDER aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder entsprechender Regelungen anderer Länder oder nach dem Recht der Europäischen Union von einem Dritten in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen tritt der Lieferant gegenüber dem Dritten in die Haftung von EDER ein, wenn und soweit die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich gesetzt wurde. Der vorstehende Freistellungsanspruch verjährt erst, sobald auch die gegen EDER von dritter Seite geltend gemachten Ansprüche verjähren.

- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer etwaig von EDER durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird EDER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9. Produzentenhaftung – Versicherungen

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er EDER von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haften würde.
- (2) Soweit EDER wegen eines Mangels oder eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Lieferanten gelieferten Gegenstands oder einer sonstigen von ihm erbrachten Leistung von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant EDER von allen hieraus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen, einschließlich solcher, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von EDER rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben, freizustellen. Zudem ist EDER berechtigt, vom Lieferanten Erstattung des entstandenen Schadens einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten zu verlangen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird EDER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden sowie für Vermögensschaden abzuschließen und während der Laufzeit der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien zu unterhalten. Auf erstes Anfordern von EDER ist der Nachweis konkreter Mindestversicherungssummen und der Laufzeit zu benennen.

10. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren – soweit nicht nach Ziffer 6 Abs. 8 und Ziffer 11 Abs. 4 vorrangig anderes vereinbart ist – nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere

mangels Verjährung – noch gegen EDER geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit EDER wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird EDER von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, EDER auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; EDER ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die EDER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

12. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) EDER behält sich das Eigentum vor an Stoffen, Materialien, Werkzeugen, Vorlagen, Mustern und sonstigen Gegenständen, die dem Lieferanten von EDER bereitgestellt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die EDER gehörenden Gegenstände im Sinn von Satz 1 zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant EDER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; EDER nimmt die Abtretung hiermit an.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung der vorbezeichneten Gegenstände durch den Lieferanten werden für EDER vorgenommen.
- (3) Wird die von EDER bereitgestellte Sache mit anderen, EDER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt, so erwirbt EDER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant EDER anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für EDER.
- (4) An Werkzeugen behält EDER sich das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von EDER bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen von EDER etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene

Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er EDER sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, an denen EDER Eigentums- und Urheberrechte vorbehält, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EDER offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Hiervon werden separate Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Schutz von Geheimnissen nicht tangiert.

13. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen gemäß dieser Ziff. 13 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von EDER zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ggf. zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.

14. Compliance

- (1) Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherheit in der Lieferkette. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, dass bei der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie bei der Erbringung von Leistungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen, und zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit eingehalten werden. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und weiterer nationaler und europäischer Bestimmungen zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten in der Lieferkette zu beachten. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Co2-Ausstoß („Carbon Footprint“) und Ressourcenschonung. Auf Verlangen von EDER hat der Lieferant darüber kostenfrei Auskunft zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Dies gilt auch dann, soweit der Lieferant dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt. Schließlich verpflichtet sich der Lieferant, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.
- (2) Falls der Lieferant gegen die ihm nach vorstehendem Abs. (1) obliegenden Verpflichtungen verstößt, ist EDER berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen oder von allen Bestellungen zurückzutreten, ohne dass dadurch für EDER eine Haftung entsteht.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass die gemäß dieser Ziffer 14 geltenden Verpflichtungen auch von seinen Mitarbeitern, Unterlieferanten, Vertretern, verbundenen Gesellschaften und

sämtliche sonstigen Personen, die in die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten nach dem Vertrag einbezogen sind, eingehalten werden.

15. Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Einheitsrecht, insbesondere das UN-Kaufrecht, ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Lieferant Unternehmer ist, ist der Geschäftssitz von EDER Gerichtsstand; EDER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von EDER Erfüllungsort.

16. Unvollständigkeitsklausel

Soweit aus irgendwelchem Grunde eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein sollte, bleibt hiervon der Vertrag in seiner Gültigkeit und allen übrigen Bestimmungen und Verbindlichkeiten unberührt.

Stand 09/2024